



Ehrungsrichtlinie des SC Rönnau 74 vom 02.04.2021

§1 Grundsatz

Der Vorstand des SC Rönnau 74 hat diese Richtlinie geschrieben, um Mitglieder, Übungsleiter*innen und Spartenleiter*innen Orientierung bei vereinsweiten Ehrungen zu geben.

Ehrungen haben zum Ziel

1. den Zusammenhalt im Verein zu stärken,
2. Mitglieder durch Vorbilder zum Nachmachen zu motivieren,
3. die Vielfalt des Vereines zu repräsentieren,
4. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zu unterstützen.

Änderung/Ergänzung/Auslegung dieser Richtlinie obliegt der Mehrheit des Vorstands.

Es gibt keinen automatischen oder gar rechtlichen Anspruch auf Ehrungen.

Das Recht der Sparten, im Rahmen Ihrer Selbstorganisation sparteneigene Ehrungen durchzuführen, bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Die Vorgaben zur Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft sind in der Satzung des Vereins beschrieben und sind nicht Teil dieser Richtlinie.

§2 Ehrungsgründe

Im SC Rönnau 74 werden Vereinsmitglieder geehrt aufgrund von

1. langjähriger Mitgliedschaft (25 und 50 Jahre),
2. herausragenden oder langjährigen Verdiensten für den Verein im sozialen-, fachlichen- oder Verwaltungsbereich,
3. besonders vorbildhaftem sportlichen Verhalten. Beispiele:
 - a. Sportler*innen, die/der nach schwerer Verletzung stärker wieder zurückkommen.
 - b. Neulinge, die sich mit beharrlichem Einsatz auf ein für sie kaum zu erreichendes sportliches Niveau gearbeitet haben.
4. herausragenden sportlichen Leistungen in der Sparte.



§3 Vorschläge für Ehrungen

Ehrungsvorschläge können von den Spartenleiter*innen, der Geschäftsstelle oder dem Vorstand gemacht werden, wobei jeder maximal 3 Personen pro Jahr vorschlagen darf.

Die Ehrungsentscheidung wird von der Mehrheit des Vorstandes getroffen.

§4 Durchführung der Ehrungen

Ehrungen werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung im entsprechenden Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die zu ehrenden Personen werden vorab benachrichtigt, um eine Anwesenheit zu ermöglichen.

Eine Laudatio auf den/die zu Ehrende(n) wird nach vorheriger Absprache entweder durch den/die Spartenleiter*in oder ein Mitglied des Vorstandes durchgeführt.

Die Geehrten erhalten eine vom Vorstand unterschriebene Urkunde.

Auf Entscheidung des Vorstandes kann jeder/jede zu Ehrende eines Jahres ein Präsent mit vergleichbarem Wert erhalten. Dabei sind sowohl die Haushaltslage des Vereins als auch die Bestimmungen der Satzung und die Vorgaben des Gesetzgebers für gemeinnützige Vereine zu beachten.

§5 Widerruf von Ehrungen

Der Vorstand kann ausgesprochene Ehrungen widerrufen, wenn sich der/die Betroffene als unwürdig gemäß Vereinssatzung erweist.

Der/die Betroffene ist verpflichtet, die verliehene Urkunde an den Verein zurückzugeben.